



Nur per E-Mail:

Bundesrat

Büro des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik

Büro des Finanzausschusses

Büro des Gesundheitsausschusses

Büro des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Büro des Wirtschaftsausschusses

Büro des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und

Raumordnung

6. September 2024

**Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen -
Normierung der Erkundungspflichten des Veranlassers**

Bundesrats-Drucksache 403/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass das Bundeskabinett am 21. August den im Juli vorgelegten 5. Referentenentwurf zur Änderung der Gefahrstoffverordnung ohne Aussprache beschlossen hat. Die verabschiedete Fassung der Gefahrstoffverordnung weicht in einigen Punkten vom zuvor im Nationalen Asbestdialog zwischen den beteiligten Akteuren erzielten Konsens ab. Dort wurde insbesondere festgestellt, dass ein Fokus auf der Erkundung von Gefahrstoffen wie Asbest noch vor Beginn von Baumaßnahmen gelegt werden muss, um Gefährdungen von Mensch

und Umwelt auszuschließen. Die Frage, wer für diese Untersuchungen zuständig sein soll, ist dabei von entscheidender Bedeutung für den künftigen Umgang mit diesem Thema.

Grundsätzlich begrüßen alle Sozialpartner der Bauwirtschaft, die für die gesetzliche Unfallversicherung zuständige Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU), sowie die unterzeichnenden Verbände der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft, der Abbruchbranche und der Schadstoffsanierer, dass die dringend notwendige Novellierung der Gefahrstoffverordnung auf den Weg gebracht wurde. Damit wird mehr Planungs- und Rechtssicherung für alle Beteiligten geschaffen und der Umgang mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sicherer.

Den Sozialpartnern der Bauwirtschaft sowie den Abbruchunternehmen, den Schadstoffsanierern sowie der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft ist bewusst, dass angesichts des massiven Klimawandels die energetische Sanierung älterer Gebäude mit voller Kraft angegangen werden muss. Unternehmen und Beschäftigte stehen bereit, um hierbei umfassend zu unterstützen und ihren Beitrag zu leisten. Klimaziele sowie Umwelt- und Arbeitsschutz stehen dabei aus unserer Sicht nicht im Widerspruch, sondern bedingen sich gegenseitig. Daher ist es uns besonders wichtig, dass von Beginn an die richtigen Weichen gestellt werden, um möglichen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Im Namen aller Beteiligten erlauben wir uns daher, Ihnen für die nun anstehenden Beratungen in Ihrem Ausschuss einige Informationen zum fachlichen Hintergrund sowie zu möglichen Auswirkungen zu übermitteln und möchten Sie bitten, diese in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Schutzziel der Gefahrstoffverordnung

Das Ziel der Gefahrstoffverordnung ist es, Mensch und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen. Die bisherigen Regelungen gewährleisteten bereits einen hohen Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Allerdings wurden diese Regelungen entwickelt, bevor 2015 bekannt wurde, dass Asbest nicht nur in Dachplatten und Fassadenverkleidungen, sondern auch in bislang unverdächtigen Baustoffen wie Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern, Estrich und Fensterkitten enthalten sein kann. Die Novellierung ist daher dringend notwendig, da sich viele Unternehmen von den bisherigen Regelungen oft nicht angesprochen fühlen.

Anstieg der Todesfälle durch Asbest

Bereits heute sterben 1.500 Menschen in Deutschland jährlich an den Folgen einer Asbesterkrankung. In der Bauwirtschaft ist sie die häufigste Ursache für tödliche Berufskrankheiten. Allein im letzten Jahr haben 320 Versicherte der BG BAU infolge einer asbestbedingten Berufskrankheit ihr Leben verloren. Leider zeigt der Trend keine Umkehr bei den Zahlen, sondern vielmehr eine Fortsetzung.

Kürzlich hat auch die Schweizer Unfallversicherung (suva) über die seit Jahren steigende Zahl der Asbest-Toten berichtet, die angesichts des dort seit 1990 geltenden Asbestverbotes eigentlich rückläufig sein müsste. Die suva weist dabei darauf hin, dass fast jeder zweite asbestbedingte Todesfall im Ausbaugewerbe zu verzeichnen ist. Dies zeigt die Dringlichkeit des Themas Asbest für die Baubranche.

Erkundung in der Planungsphase schützt Mensch und Umwelt

Nach jahrelangen Beratungen und Verhandlungen im Nationalen Asbestdialog waren sich Politik, Arbeitsschutz-Institutionen sowie die Bauwirtschaft einig, dass eine vor dem Beginn der Baumaßnahme liegende Asbesterkundung von zentraler Bedeutung ist und dem Bauherren als dem Veranlasser von Bauarbeiten zugewiesen werden sollte. Nur so können Bauunternehmen bereits bei der

Beauftragung und vor Beginn der Arbeiten ihrer Verantwortung nachkommen und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen planen, kalkulieren und festlegen. Insbesondere kann auch nur so sichergestellt werden, dass Gebäude im Bestand vor Beginn der Baumaßnahmen erkundet und damit Gefährdungen für Beschäftigte und die Umwelt vermieden werden. Zudem wird die notwendige sachgerechte und fachmännische Asbestbeseitigung bzw. -sanierung gewährleistet, um Schäden für Mensch und Umgebung zu vermeiden.

Entsprechend wurde auch die „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“ durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Medizin (BauA), das Umweltbundesamt (UBA), das Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) mit einer zweistufigen (erst einer historischen und - wenn diese nicht ausreichende Erkenntnisse liefert - dann zusätzlich einer technischen) Erkundungspflicht des Veranlassers ausgestattet. Auch die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) sieht eine stärkere Einbeziehung des Veranlassers vor.

Angesichts der bereits jetzt hohen Anzahl an Erkrankungs- und Todesfällen lässt sich ermes- sen, welche Dimension das Problem erreichen kann, wenn im Rahmen der anstehenden energetischen Sanierungen unwissentlich Asbest in großem Umfang unsachgemäß freigesetzt und entsorgt wird.

Insbesondere bei in Eigenleistung erbrachten Bautätigkeiten im Rahmen von Sanierungsarbeiten ist die Unkenntnis hinsichtlich des Vorkommens von Asbest groß. Vor dem Hintergrund von Förderprogrammen für den Erwerb von Altbaubestand, zum Beispiel durch junge Familien, ist es besonders wichtig, dass private Bauherren bei in Eigenleistung durchgeführten Sanierungsmaßnahmen das Thema Asbest im Blick haben. Dies kann konsequent nur durch ein Veranlasser-Prinzip sichergestellt werden.

Bauherren, also den Veranlassern von Bauarbeiten, liegen in der Regel die entsprechenden Dokumente über das Bauwerk vor, um mögliche Kontaminierungen zu vermuten und durch eine gezielte Beprobung entsprechend festzustellen.

Entsorgung und Recycling sicher machen

Eine sorgfältige Erkundung in der Planungsphase ist für den Arbeitsschutz unerlässlich. Sie bietet aber auch zahlreiche Vorteile für den Bauherrn: Die Kosten für Sanierung oder Entsorgung können nur seriös ermittelt werden, wenn klar ist, ob Asbest in den Baumaterialien oder im Bauschutt enthalten sind. Wird Asbest erst während der Ausführung festgestellt, sind Nachtragsforderungen und Bauzeitverzögerungen unvermeidlich.

Auch das klimapolitisch wichtige Recycling wird dadurch erschwert. Mineralisches Material, das recycelt werden soll, muss frei von Gefahrstoffen sein. Bei Asbest kann dies nur durch eine vorherige Beprobung sichergestellt werden. Die Gefahr, dass unkundige bzw. unseriöse Auftraggeber und Auftragnehmer Mensch und Umwelt durch unsachgemäße Entsorgung gefährden, ist groß.

Kein Hindernis bei der Energiewende

Die Befürchtung, dass eine klare Erkundungspflicht die energetische Sanierung behindern könnte, ist unbegründet. Die Kosten der Erkundung fallen real eher gering aus und helfen, teure Folgekosten zu vermeiden. Außerdem entstehen die Kosten auch bei der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung, allerdings aufseiten des Baubetriebs – und werden letztlich dem Bauherrn in Rechnung gestellt. Wenn mehrere Baufirmen an einem Objekt arbeiten, müssten nach der derzeitigen Regelung sogar mehrere Materialanalysen bezahlt werden, was ineffizient und kostenintensiv ist.

Die nun vom Bundeskabinett beschlossene Änderung der Gefahrstoffverordnung verlagert bedauerlicherweise die Verantwortung vom Veranlasser auf den Ausführenden. Diese Abkehr vom im Nationalen Asbestdialog erreichten Konsens kann erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben.

Eine klare Verpflichtung des Bauherrn zur anlassbezogenen Asbesterkundung hingegen würde nicht nur arbeits- und umweltschutzrelevante Aspekte sinnvoll vereinen, sondern auch für die notwendige Rechtssicherheit sorgen.

Verantwortung für Bautätigkeiten

Gegen die Erkundungspflicht des Veranlassers wurde im Ordnungsverfahren häufig eingewandt, dass es dem Veranlasser aufgrund seiner unzureichenden fachlichen Kenntnisse nicht zumutbar sei, die Erkundung durchzuführen. Dem möchten wir entgegenhalten, dass ein Bauherr, der sich aktiv um die energetische Sanierung seiner Immobilie, die Finanzierung und öffentliche Förderung dieses Vorhabens bemüht sowie entsprechende Unternehmen beauftragt, auch in der Lage sein sollte, eine technische Erkundung der Immobilie in Auftrag zu geben. Inhalt der geforderten Verpflichtung ist nicht, dass er diese Erkundung zwingend selbst durchzuführen hat. Wesentlich ist vielmehr, dass er sich nicht der Verantwortung entziehen kann, die Gefährdungssituation abzuklären.

Dem Gesetzgeber stehen hierbei verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die richtigen Anreize zu setzen und praktische Unterstützung zu leisten. Als Beispiel sei hier das Thema Energieberatung genannt. Mit der Förderung der Beratungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Voraussetzung für finanzielle Unterstützung können von Anfang an sachgerechte und geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Ähnliches wäre auch beim Thema Asbest denkbar.

Erkundung durch Veranlasser im Interesse aller

Das Vorhandensein von Asbest wird in der Regel dann vermutet, wenn mit dem Bau des Objektes vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde. Ohne Erkundung müssen bei Bautätigkeiten konsequenterweise alle Schutzmaßnahmen, die Entsorgungswege etc. auf das Vorhandensein von Asbest ausgerichtet werden. Denn das Vorhandensein von Asbest kann nur durch eine historische oder technische Erkundung seriös widerlegt werden. Somit kann durch eine technische Erkundung im positiven Fall ein Asbestverdacht ausgeräumt und unnötig hohe Kosten vermieden werden.

Die anlassbezogene Erkundungspflicht für den Veranlasser von Bauarbeiten ist damit eine Investition mit großer Wirkung. Sie ist wichtig für den Schutz von Mensch und Umwelt und reduziert zugleich weitere Risiken für den Bauherrn. Die Pflicht trägt dazu bei, zusätzliche und unnötige Kosten sowie Mehrfach-Beprobungen zu vermeiden, Störungen und Verzögerungen im Bauprozess zu verhindern und eine sachgerechte Entsorgung bzw. Recycling des Baumaterials sicherzustellen. Eine Gefahr für die Energiewende lässt sich aus der Anforderung jedoch nicht ableiten.

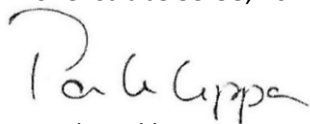
Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie eindringlich bitten, sich im Bundesratsverfahren für eine Anpassung der Gefahrstoffverordnung einzusetzen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Argumente nochmals abwägen und eine Überprüfung der vorliegenden Regelungen im Sinne des Schutzes von Mensch und Umwelt vornehmen würden. Jetzt können die Weichen für eine sachgerechte und sichere Sanierung von Bestandsgebäuden gestellt und mögliche negative Auswirkungen bereits im Gesetzgebungsprozess verhindert werden.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für weitere Auskünfte oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung!

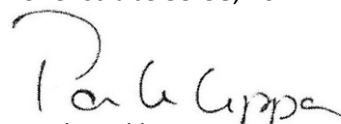
Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Bundesvereinigung Bauwirtschaft
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin



RA Felix Pakleppa
Geschäftsführer

Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin



RA Felix Pakleppa
Hauptgeschäftsführer

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin



Tim-Oliver Müller
Hauptgeschäftsführer

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main



Carsten Burckhardt
Bundesvorstandsmitglied

BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin



Dipl.-Ing. Michael Kirsch
Hauptgeschäftsführer

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
Von-der-Heydt-Straße 2, 10785 Berlin



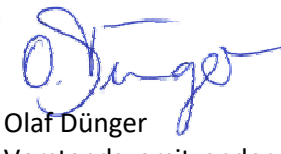
Anja Siegesmund
Geschäftsführende Präsidentin

Deutscher Abbruchverband e.V.
Oberländer Ufer 180 -182, 50968 Köln



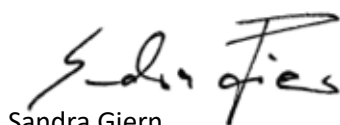
Andreas Pocha
Geschäftsführer

Gesamtverband Schadstoffsanierung (GVSS) e.V.
Von-der-Heydt-Straße 2, 10785 Berlin



Olaf Dünger
Vorstandsvorsitzender

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.
Von-der-Heydt-Straße 2, D-10785 Berlin



Sandra Giern
Geschäftsführerin